

Fünfte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg

Vom 5. November 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 920), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2000 (KWMBI II S. 739), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile "§ 42 Politikwissenschaft" wird eine neue Zeile "§ 42a Polnische Philologie" eingefügt.
- b) Die Zeile "§ 51 West- und Südslavische (Polnische und Serbokroatische) Philologie" wird ersetzt durch die Zeile "§ 51 Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie".

2. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. A Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Nachweis von mindestens 60 LP aus dem Fach Deutsche Philologie, darunter der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Basismoduls Deutsche Sprachwissenschaft;
- b) des Basismoduls Ältere deutsche Literaturwissenschaft;
- c) des Basismoduls Neuere deutsche Literaturwissenschaft."

- b) Buchst. B Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Nachweis von mindestens 30 LP aus dem Fach Deutsche Philologie, darunter der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von zweien der folgenden drei Basismodule:

- a) des Basismoduls Deutsche Sprachwissenschaft;
- b) des Basismoduls Ältere deutsche Literaturwissenschaft;
- c) des Basismoduls Neuere deutsche Literaturwissenschaft."

3. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über die in Absatz 3 bzw. Absatz 4 genannten Prüfungsgegenstände."

4. Nach § 42 wird folgender neuer § 42a eingefügt:

"§ 42a

Polnische Philologie

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Ist Polnische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

Nachweis von mindestens 60 LP aus Modulen des Faches Polnische Philologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Basismoduls Sprachausbildung Polnisch 1
- b) des Basismoduls Sprachausbildung Polnisch 2 (H)
- c) von zweien der drei Basismodule

Polnische Sprachwissenschaft

Polnische Literaturwissenschaft

Polnische Kulturwissenschaft;

das Basismodul Polnische Sprachwissenschaft muss enthalten sein.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c.

B. Ist Polnische Philologie Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus Modulen des Faches Polnische Philologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Basismoduls Sprachausbildung Polnisch 1
- b) des Basismoduls Sprachausbildung Polnisch 2 (N)
- c) eines der drei Basismodule

Polnische Sprachwissenschaft

Polnische Literaturwissenschaft

Polnische Kulturwissenschaft.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c."

5. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. A. erhält folgende Fassung:

"A. Ist Russische (Ostslavische) Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

Nachweis von mindestens 60 LP aus Modulen des Faches Russische (Ostslavische) Philologie, dar-unter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Basismoduls Sprachausbildung Russisch 1

b) des Basismoduls Sprachausbildung Russisch 2 (H)

c) von zweien der drei Basismodule

Russische Sprachwissenschaft

Russische Literaturwissenschaft

Russische Kulturwissenschaft;

das Basismodul Russische Sprachwissenschaft muss enthalten sein.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c."

b) Buchst. B erhält folgende Fassung:

"B. Ist Russische (Ostslavische) Philologie Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus Modulen des Faches Russische (Ostslavische) Philologie, dar-unter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Basismoduls Sprachausbildung Russisch 1

b) des Basismoduls Sprachausbildung Russisch 2 (N)

c) eines der drei Basismodule

Russische Sprachwissenschaft

Russische Literaturwissenschaft

Russische Kulturwissenschaft.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c."

6. § 48a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. A erhält folgende Fassung:

"A. Ist Tschechische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

Nachweis von mindestens 60 LP aus Modulen des Faches Tschechische Philologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Basismoduls Sprachausbildung Tschechisch 1

b) des Basismoduls Sprachausbildung Tschechisch 2 (H)

c) von zweien der drei Basismodule

Tschechische Sprachwissenschaft

Tschechische Literaturwissenschaft

Tschechische Kulturwissenschaft;

das Basismodul Tschechische Sprachwissenschaft muss enthalten sein.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c."

b) Buchst. B erhält folgende Fassung:

"B. Ist Tschechische Philologie Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus Modulen des Faches Tschechische Philologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Basismoduls Sprachausbildung Tschechisch 1

b) des Basismoduls Sprachausbildung Tschechisch 2 (N)

c) eines der drei Basismodule

Tschechische Sprachwissenschaft

Tschechische Literaturwissenschaft

Tschechische Kulturwissenschaft.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c."

7. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 51 Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Sprachpraktischer Schein mit Nachweis von Übersetzungsübungen aus dem Kroatischen/Serbischen;

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Altkirchenslavisch und einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft;

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Literaturwissenschaft und an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie entfallen je nach dem gewählten Teilfach Nr. 2 oder 3."

c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der kroatischen/serbischen Sprache;"

d) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Schriftliche Prüfung

Übersetzung eines mittelschweren Textes (Länge ca. 250 Wörter) aus dem Kroatischen/Serbischen ins Deutsche und Fragen zur Grammatik im Anschluss an den Text (Bearbeitungszeit: drei Stunden)."

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung das Studium aufnehmen.

(2) Wer das Studium des betreffenden Studiengangs bereits vor In-Kraft-Treten der Satzung aufgenommen hat, kann auf Antrag die Prüfung in einzelnen Fächern nach den neuen fachspezifischen Vorschriften able-gen, sofern er die notwendigen Studienleistungen in der dafür geeigneten Form erworben hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2001 und der Ge-nehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schrei-ben vom 22.10.2001 Nr. X/4-5e66z-10b/42 696.

Regensburg, den 5. November 2001

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 5. November 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. November 2001 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. November 2001.